



Rudolf Frhr. v. Ulmenstein
Privat-Forstoberrat
-öbv. Forstsachverständiger-
Fachgebiete: Forsteinrichtung und
Waldbewertung

Stellichte Nr. 83
29664 WALSRODE
Tel.: 05168-91285
Fax: 03212-1027214
Mobil: 0172-4117891

Gutachten

Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors

Auftrag: durch Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH, Paperberg 4, 23843 Bad Oldesloe vom 14.06.2023.

1.1 Objekte und Lage

Fläche Nr. 1 und 2:

Gemarkung: Soltau, Landkreis Heidekreis
Flur 14,
FIST. 4/1
Fläche FIST.: 7.500 m², Nadelwald
Eigentum: Stadt Soltau, Lebenshilfe Soltau e. V.

Fläche Nr. 3:

Gemarkung: Soltau, Landkreis Heidekreis
Flur 14,
FIST. 119/5
Fläche FIST.: 10.515 m², Nadelwald
Eigentum: Stadt Soltau

Die Lage des Objektes ist den Karten der Anlage-A1-A5 zu entnehmen.

1.2 Bauvorhaben und Objektbeschreibung

Bauvorhaben: Bau einer Kindertagesstätte am nordöstlichen Stadtrand von Soltau an der Winsener Straße.

Für den Bau wird der Waldbestand auf dem Flurstück 4/1, Flur 14 in Anspruch genommen. Eine weitere Waldfläche muss für die Errichtung eines notwendigen Brandschutzstreifens auf dem nördlich angrenzenden Flurstück 119/5 gerodet werden.

Die untersuchten Waldflächen sind Teil des großräumigen Nadelwaldgebietes der „Böhmeide“, das sich nordöstlich des Stadtgebietes von Soltau erstreckt.

Der Waldbestand auf dem **Flurstück 4/1** gliedert sich in 2 Teilflächen:

Am Südost- und Südrand wächst ein geschlossener Kiefernbestand, **Flächen-Nr. 1, Größe: 0,17 ha.**

Der Hauptteil des Flurstücks stellt sich aktuell als Blöße (unbestockte Waldfläche) dar. **Fläche Nr. 2, Größe: 0,58 ha.**

Der dort vorhandene Baumbestand wurde im Winter 2021/2022 in Folge von Sturmschäden vollständig entnommen. Dies war auch aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht (ein von Spaziergängern genutzter Fußweg führt durch die Fläche) geboten. Lediglich an der Winsener Straße blieb ein schmaler Streifen aus jüngeren Laubbäumen (Hainbuche, Stieleiche, spätblühende Traubenkirsche, Bergahorn) stehen. Wie in älteren Luftaufnahmen zu sehen ist, war diese Fläche vor dem Holzeinschlag mit einem lockeren Gehölzbestand bestockt (vergl. Karte Anlage A-4). Auf dem Grundstück müssen sich vor längerer Zeit auch kleinere Gebäude befunden haben.

In älteren Katasterangaben/Flurkarten (vergl. Karte Anlage A-3, Flurkarte Stand 1999) sind die Nutzungsarten Nadel- und Mischwald sowie Gebäude- und Freifläche (Haus-Nr. 92) aufgeführt. Der Nadelwald entspricht der jetzt ausgewiesenen Fläche 1, Mischwald war im Westteil des Grundstücks vorhanden. Die Gebäude sind aber schon über 20 Jahre nicht mehr vorhanden und die Fläche hat sich danach durch Sukzession mit Nadel- und Laubbaumarten bewaldet. Daher handelt es sich bei dieser Fläche um Wald im Sinne des NWaldLG.

Von der Waldfläche auf dem **Flurstück 119/5** wird nur eine Teilfläche des dort vorhandenen Kiefernbestandes für den Brandschutzstreifen in Anspruch genommen: **Fläche-Nr. 3, Größe: 0,25 ha.**

Objektbeschreibung Waldfläche 1:

Kiefernforst

Kiefer, überwiegend mittleres Baumholz, wüchsig, langschaftig, überwiegend befriedigende Stammqualität, teilweise auch astig, krumm, Bestand locker-geschlossen.

Unterstand: Spätblühende Traubenkirsche, Birke, Stieleiche, Eberesche, locker bestockt

Bodenvegetation: flächig Heidelbeere, vereinzelt Drahtschmiele, Laubmoose.

Totholz: nur liegendes Totholz von geringer bis mittlerer Dimension.

Objektbeschreibung Waldfläche 2:

Für die Bewertung der Waldfunktion ist der Waldzustand, wie er vor der Hiebsmaßnahme im Winter 2021/22 vorhanden war, maßgebend.

Kiefernforst

Wie in älteren Luftbildern erkennbar, war die Fläche überwiegend Kiefern aber auch in geringeren Anteilen mit Birke, Eiche sowie einzelnen Fichten bestockt. Durch die weitständige Baumverteilung ist von einer geringen Stammqualität auszugehen (tief beastete Bäume), die Wüchsigkeit des Bestandes wird dem der umliegenden Nadelholzbestände entsprechen. Der Bestand war licht-räumdig bestockt.

Unterstand: nicht vorhanden

Bodenvegetation: Gras- und Staudenflur.
Angaben zum Totholz können nicht gemacht werden.

Objektbeschreibung Waldfläche 3:

Für die Bewertung der Waldfunktion ist der Waldzustand, wie er auf der Restfläche des FIST. 119/5 vorhanden ist, maßgebend. Auf dem geplanten Brandschutzstreifen wurden im Rahmen der Hiebsmaßnahmen im Winter 2021 die Altkiefern vollständig entnommen, so dass nun der Unterstand das Bestandesbild prägt.

Kiefernforst

Kiefer, überwiegend mittleres Baumholz, wüchsig, lang- und geradschaftig, befriedigende Stammqualität, Bestand licht bestockt.

Nachwuchs: flächig Rotbuche aus Pflanzung, gemischt mit etwas Stieleiche sowie spätblühende Traubenkirsche, Birke aus Naturverjüngung, wüchsig, locker-geschlossen bestockt mit Rückegassen. Die spätblühende Traubenkirsche ist besonders im Westteil der Fläche 3 dominierend.

Bodenvegetation: stellenweise Heidelbeere, vereinzelt auch Drahtschmiele, Geißblatt, Moose.

Totholz: nur liegendes Totholz (aus Hiebsmaßnahmen) von geringer Dimension.

1.3 Aufnahmemethode

Mit Hilfe von Flurkarten, Luftbilder und den Planzeichnungen wurde der zu bewertende Waldbereich kartografisch ausgewertet und (ab einer ausreichenden Bestandesgröße) ggf. nach unterschiedlichen Waldbeständen eingeteilt.

Im Rahmen der Außenaufnahmen wurde jeder Bestand hinsichtlich seiner Merkmale wie Baumart, Alter, Qualität, Wuchsleistung, Schlußgrad des Bestandes, Mischungbaumarten und Bestandesstruktur (Unter- und Zwischenstand, Naturverjüngung, Bodenvegetation) sowie ggf. vorhandenes Totholz und Habitatbäume erfasst und beschrieben.

Anschließend wurden die nachfolgend genannten Parameter, die für die Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion von Bedeutung sind, in ihrer Ausprägung im jeweiligen Bestand erfasst.

Nutzfunktion:

- Befahrbarkeit des Standortes
- Erschließung durch Rückegassen, Anschluss an Forstwegenetz
- Wuchsleistung der Baumarten
- Holzqualität
- Pflegezustand des Bestandes
- Qualität des Standortes (Nährstoff- und Wasserversorgung)
- Baumartenvielfalt

Schutzfunktion:

- Bedeutung des Bestandes für den Biotop- und Artenschutz, Artenvielfalt
- Naturnähe der Waldgesellschaft
- Bestandesstruktur, horizontal/vertikal

- Vorkommen von Habitatbäumen
- Vorkommen von stehendem und liegenden Totholz
- Aufbau des Waldaußenrandes
- Ausprägung der Bodenvegetation
- Bedeutung des Bestandes für den Lärm-, Immissions- und Klimaschutz
- Bedeutung des Bestandes für den Boden-, und Gewässerschutz

Erholungsfunktion:

- Bedeutung des Waldes für die Erholung, Naherholung, Fremdenverkehr
- Frequentierung des Waldes durch Erholungssuchende
- Touristische Erschließung vorhanden
- Betretungsmöglichkeiten
- Bedeutung des Waldes für das Landschaftsbild, gestalterischer Wert des Bestandes

2.0 BEWERTUNGSMETHODE

Grundlage der Bewertung ist die **Ausführungsbestimmung zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016**, siehe **Anlage C**. Die zu bewertenden Waldflächen wurden zunächst im Rahmen der Außenaufnahmen in ihrer Zusammensetzung nach Baumarten, Mischung, Struktur, Qualität erfasst. Für jede der drei Waldfunktionen wurden verschiedene Parameter der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (s. 1.3) in ihrer jeweiligen Ausprägung bewertet. Daraus ergibt sich am Ende für jede Waldfunktion eine **Wertstufe**. Aus dem Mittelwert der so ermittelten Wertstufen für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion ergibt sich die Eingangsgröße für die Festlegung des **Kompensationsfaktors**.

Zu den Mittelwerten der Wertstufen und den sich daraus ergebenden Kompensationsfaktoren wird ggf. noch ein **Zuschlag** hinzugerechnet, wie er in den Ausführungsbestimmungen für die Nutz- und Schutzfunktion sowie für aussetzende Waldfunktionen vorgesehen ist.

In der **Anlage B** findet sich die tabellarische Übersicht der Ergebnisse.

Im vorliegenden Fall wird der zu bewertende Waldbestand auf Grund seiner Zusammensetzung und Struktur in 3 Teilflächen bewertet.

3.0 BEWERTUNG DER WALDFUNKTIONEN

3.1 Nutzfunktion

Fläche 1:

Der Bestand befindet sich auf befahrbarem Standort. Die Erschließung der Fläche ist gut, sie kann über die Winsener Straße (K2) erreicht werden, zudem verläuft ein schmaler Weg durch die Flächen 2-3. Rückegassen sind hier jedoch nicht vorhanden. Die Wuchsleistung des Kiefernbaumholzbestandes ist gut, die Kiefern sind langschaftig. Die Stammformen

sind von gut-durchschnittlicher Qualität, teilweise zeigen sich auch stärkere Stammkrümmungen und Grobastigkeit. Die Standortbedingungen sind hinsichtlich der Nährstoff- und Wasserversorgung des Bodens als durchschnittlich - mäßig einzustufen (flacher Braunerde-Podsol, *Quelle: Bodenkarten des LBEG*). Es handelt sich um einen einförmigen Kiefern-Reinbestand, wie er in den benachbarten Beständen der *Böhmheide* weit verbreitet ist. Anzeichen einer regelmäßigen Bestandespflege sind nicht zu erkennen. Auf Grund dieser Merkmale wird die Nutzfunktion der Fläche 1 mit **Wertstufe 3** bewertet.

Fläche 2:

Die Erschließung und Infrastruktur der Fläche 2 entspricht derjenigen von Fläche 1. Auch hier ist der Standort befahrbar. Bei dem ehemals hier aufstockenden Bestand muss von einer gut-durchschnittlichen Bonität ausgegangen werden, vergleichbar mit der der umliegenden Nadelholzbestände. Hinsichtlich der Holzqualität sind durch die weitständige Baumverteilung auf der Fläche nur geringwertige, astige und auch krumme Stammformen von unterdurchschnittlichem Wert zu erwarten. Der Waldboden ist auch hier durch durchschnittlich – mäßige Nährstoff- und Wasserversorgung gekennzeichnet. Eine Bestandespflege hat auf dieser Fläche nicht stattgefunden.

Auf Grund dieser Merkmale wird die Nutzfunktion der Fläche 2 mit **Wertstufe 2** bewertet.

Fläche 3:

Der Bestand befindet sich ebenfalls auf einem befahrbaren Standort. Die Erschließung der Fläche ist gut, sie kann über die Winsener Straße (K2) erreicht werden, zudem verläuft ein schmaler Weg durch die Flächen 1-3 der Anschluss an einen an der Nordgrenze des Flurstücks verlaufenden Weg hat. Der Bestand ist zudem durch Rückegassen gut erschlossen. Die Wuchsleistung des Kiefernbaumholzbestandes ist gut, die Kiefern sind lang- und geradschaftig. Die Standortbedingungen sind hinsichtlich der Nährstoff- und Wasserversorgung des Bodens als durchschnittlich - mäßig einzustufen (flacher Braunerde-Podsol, *Quelle: Bodenkarten des LBEG*). Der Bestand wurde vor etwa 15-20 Jahren unterbaut um ihn in einen standortgemäßen Laub-Nadelbaum-Mischbestand zu überführen. In der zweiten Bestandesschicht (Nachwuchs) wachsen Rotbuchen (aus Pflanzung) sowie Stieleichen und Weichlaubholzarten (spätblühende Traubenkirsche, Birke) aus Naturverjüngung heran. Der Bestand macht einen gepflegten Eindruck, die Kiefern im Oberstand sind gelichtet, so dass der Nachwuchs ausreichend Licht für seine weitere Entwicklung bekommt.

Auf Grund dieser Merkmale wird die Nutzfunktion der Fläche mit **Wertstufe 3** bewertet.

3.2 Schutzfunktion

Der zu bewertende Waldkomplex liegt in keinem Schutzgebiet wie z.B. WSG, NSG, FFH, LSG, NP, auch gesetzlich geschützte Biotop sind nicht vorhanden (*Quelle: NLWKN, Nieders. Umweltkarten*):

Fläche 1:

Der Kiefernreinbestand hat eine vergleichsweise geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, es handelt sich nicht um eine naturnahe Waldgesellschaft (Kiefernforst). Im Unterstand gedeihen verschiedene Laubbaumarten (spätblühende Traubenkirsche, Birke,

Eiche, Eberesche) in lockerer Verteilung. Totholz ist ausschließlich liegend auch in stärkeren Dimensionen anzutreffen. Habitatbäume kommen nicht vor. Ein strukturreicher Waldrand zur angrenzenden Fläche 2 ist nicht vorhanden. Die Bodenvegetation ist flächig vorhanden und setzt sich aus typischen Arten nährstoffarmer, trockener Nadelholzbestände zusammen. Der Bestand hat als Teil der ausgedehnten Kiefernbestände der Böhmeide eine hohe Bedeutung für den Lärm-, Immissions- und Klimaschutz für das südlich angrenzende Stadtgebiet von Soltau. Die Bedeutung des Bestandes für den Boden- und Gewässerschutz wird als durchschnittlich eingestuft. Auf Grund der vorgefundenen Merkmale wird die Schutzfunktion mit **Wertstufe 2** bewertet.

Fläche 2:

Auf der Basis der vormals hier vorhandenen lichten Bestockung mit seinem halboffenen Waldcharakter und dem gut ausgeprägten Strukturreichtum auf der Fläche kommt dem Bestand eine höhere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz zu. Angaben zum Vorkommen von Habitatbäumen und Totholz können nicht mehr gemacht werden. Ein strukturreicher Waldrand war nicht vorhanden. Die Bodenvegetation war/ist flächig vorhanden. Die Bedeutung für den Lärm-, Immissions- und Klimaschutz muss auch trotz des lichten Bestandesaufbaus auf dieser Fläche als hoch eingestuft werden.

Unter Berücksichtigung aller Merkmale des hier ursprünglich stockenden Mischbestandes wird die Schutzfunktion mit der **Wertstufe 3** bewertet.

Fläche 3:

Die Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz des Waldbestandes der Fläche 3 ist auf Grund des zweischichtigen Bestandesaufbaus höher zu bewerten. Unter dem lichten Oberstand aus Kiefern wächst ein Buchenbestand mit Mischbaumarten heran, der in den kommenden Jahrzehnten den Hauptbestand bilden wird. Somit wird sich der ursprünglich vorhandene Kiefernforst zu einer (naturnahen) Buchenwaldgesellschaft entwickeln mit einem positiven Einfluss auf die Waldlebensgemeinschaft. Elemente wie Habitatbäume oder stehendes Totholz sind im aktuell vorhandenen Bestand nicht zu finden, liegendes Totholz ist hingegen vorhanden. Die Bodenvegetation ist durch den zweischichtigen Bestandesaufbau nicht sehr ausgeprägt und kommt nur stellenweise vor. Die Bedeutung der Waldfläche für den Lärm-, Immissions- und Klimaschutz ist wie bei den anderen untersuchten Flächen als hoch zu bewerten.

Die Schutzfunktion des Bestandes wird auf Grund der genannten Merkmale mit der **Wertstufe 3** bewertet.

3.3 Erholungsfunktion

Flächen 1-3:

Alle 3 untersuchten Waldbestände haben auf Grund ihrer Lage am Stadtrand von Soltau eine mindestens durchschnittlich z.T. auch hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion. Die untersuchte Waldfläche liegt in einer Gemengelage aus geschlossenen Nadelholzbeständen im Wechsel mit offenen Freizeitflächen, die als Reitplatz, Grill- und Spielplatz genutzt werden. Der durch die Fläche verlaufende schmale Weg wird als Fußweg von Spaziergängern genutzt. Er verbindet das Wanderwegenetz der Waldflächen in der Böhmeide nordwestlich der Winsener Straße mit den genannten Freizeitflächen südöstlich der K2. Eine weitergehende touristische Erschließung fehlt jedoch in den Flächen.

Die Flächen 2 und 3 haben auf Grund ihres Bestandesaufbaus (Fläche 2 mit lichten Bestandesstrukturen, Fläche 3 als zweischichtiger Bestand aus Nadel- und Laubbaumarten) einen hohen gestalterischen Wert und damit eine entsprechende Bedeutung für das Landschaftsbild.

Zusammenfassend erhält die Erholungsfunktion der **Flächen 1 und 2 die Wertstufe 2**, die **Fläche 3** wird mit **Wertstufe 3** bewertet.

4.0 BEWERTUNGSERGEBNIS

Die Bewertung der Flächen hinsichtlich ihrer Wald-Funktionen gemäß Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 kommt zu folgendem Ergebnis:

Tabelle A:

Flächen Nr.	Fläche (ha)	Wertstufen Waldfunktion			Mittelwert
		Nutz	Schutz	Erholung	
1	0,17	3	2	2	2,33
2	0,58	2	3	2	2,33
3	0,25	3	3	3	3,00

Summe: 1,00

5.0 KOMPENSATIONSFAKTOR

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 bildet die errechnete Wertigkeit des Waldes die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe:

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0–1,2
2–3	1,3–1,7
> 3	1,8–3,0

Auf Grundlage der Ergebnisse der Übersicht Tabelle A beträgt die Kompensationshöhe der 3 Teilflächen:

- Fläche 1: Faktor 1,45
- Fläche 2: Faktor 1,45
- Fläche 3: Faktor 1,80

Zuschlag:

Für die aussetzenden Waldfunktionen der **Fläche 2** in Folge der Rodung des Bestandes im Winter 2021/22 wird auf den berechneten Kompensationsfaktor ein Zuschlag von **+0,3** hinzugerechnet.

Endgültige Kompensationshöhe:

Flächen Nr.	Fläche (ha)	KF*	Zuschlag	KF gesamt	Ausgleichsfläche (ha)
1	0,17	1,45	0,00	1,45	0,25
2	0,58	1,45	0,30	1,75	1,02
3	0,25	1,80	0,00	1,80	0,45
Summe:	1,00				<u>1,71</u>

*KF: Kompensationsfaktor

Für die Waldumwandlung der im Bebauungsplan Nr. 129 benötigten Waldfläche muss eine **Ersatzaufforstung im Umfang von 1,71 ha** neu begründet werden.

6.0 ERSATZAUFFORSTUNG

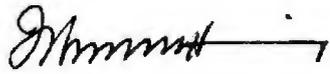
Für die Waldumwandlung in Verbindung mit der geplanten Nutzung ist eine Ersatzaufforstung in entsprechender Größe in der Gemarkung Ahlfitten / Stadt Soltau vorgesehen. Es handelt sich um die Flurstücke 26/2, 24/10, 23/11 (Ackerfläche) in der Flur 4.

Die Maßnahmenfläche ist Teil einer größeren, bereits durchgeführten Aufforstungsfläche mit einer Gesamtgröße von ca. 5,81 ha (siehe Lageplan; Anlage D).

Auf der ehemaligen Ackerfläche erfolgte im Frühjahr 2023 eine Aufforstung mit Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Als Zielbiotop soll sich ein Eichenmischwald trockener, armer Sandböden (WQT) entwickeln. Am Wegeverlauf (Nordwestrand der Fläche) ist die Anlage eines Waldaußenrandes mit Kraut- und Strauchsaum vorgesehen.

Die genaue Lage der dem Bebauungsplan zugeordneten Teilfläche wird als Auflage im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt.

Stellichte, 27.06.2023



v. Ulmenstein, Priv.FOR



Foto-Dokumentation



Abb. 1: Blick von Westen auf Fläche 1: Kiefern-Baumholzbestand mit Weichlaubholz im Unterstand

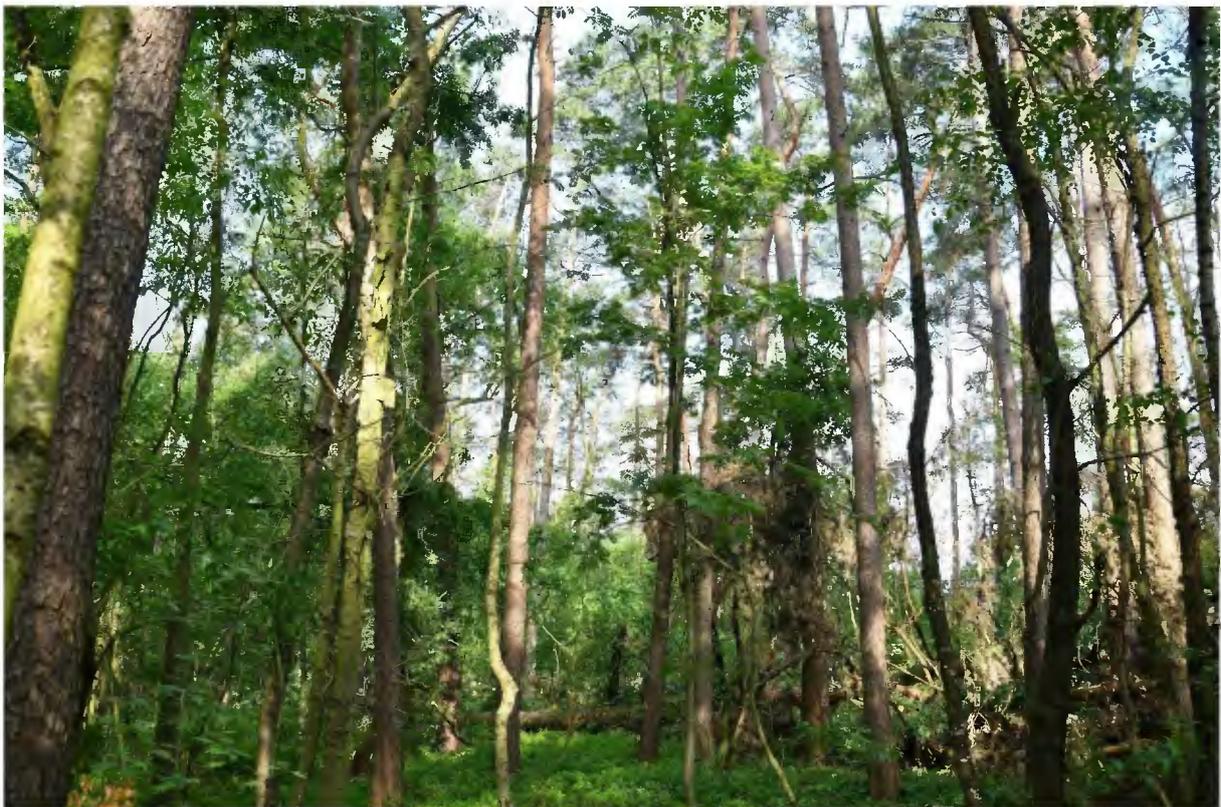


Abb. 2: Fläche 1: Kiefern-Baumholzbestand in befriedigender Stammqualität mit Weichlaubholz im Unterstand.



Abb. 3: Fläche 1. Kiefern-Baumholzbestand mit Weichlaubholz im Unterstand, liegendes Totholz und geschlossener Bodenvegetation – überwiegend aus Heidelbeere.



Abb. 4: Fläche 2: gerodete Fläche, auf der bis 2021 ein lichter Bestand aus Kiefern, Eichen, Birken und einzelnen Fichten wuchs.



Abb. 5: Blick auf Fläche 3: Lichter Kiefern-Baumholzbestand, zweischichtig, im Nachwuchs Buche, spätblühender Traubenkirsche u.a. Laubbaumarten. Auf der im Vordergrund zu sehende Fläche wurden die Altkiefer vollständig entnommen. Hier soll der Brandschutzstreifen entstehen.



Abb. 6: Blick auf Fläche 3: Nach Abtrieb der Altkiefern ist ein Laubbaumbestand aus Rotbuche und spätblühender Traubenkirsche im Bereich des künftigen Brandschutzstreifens verblieben.



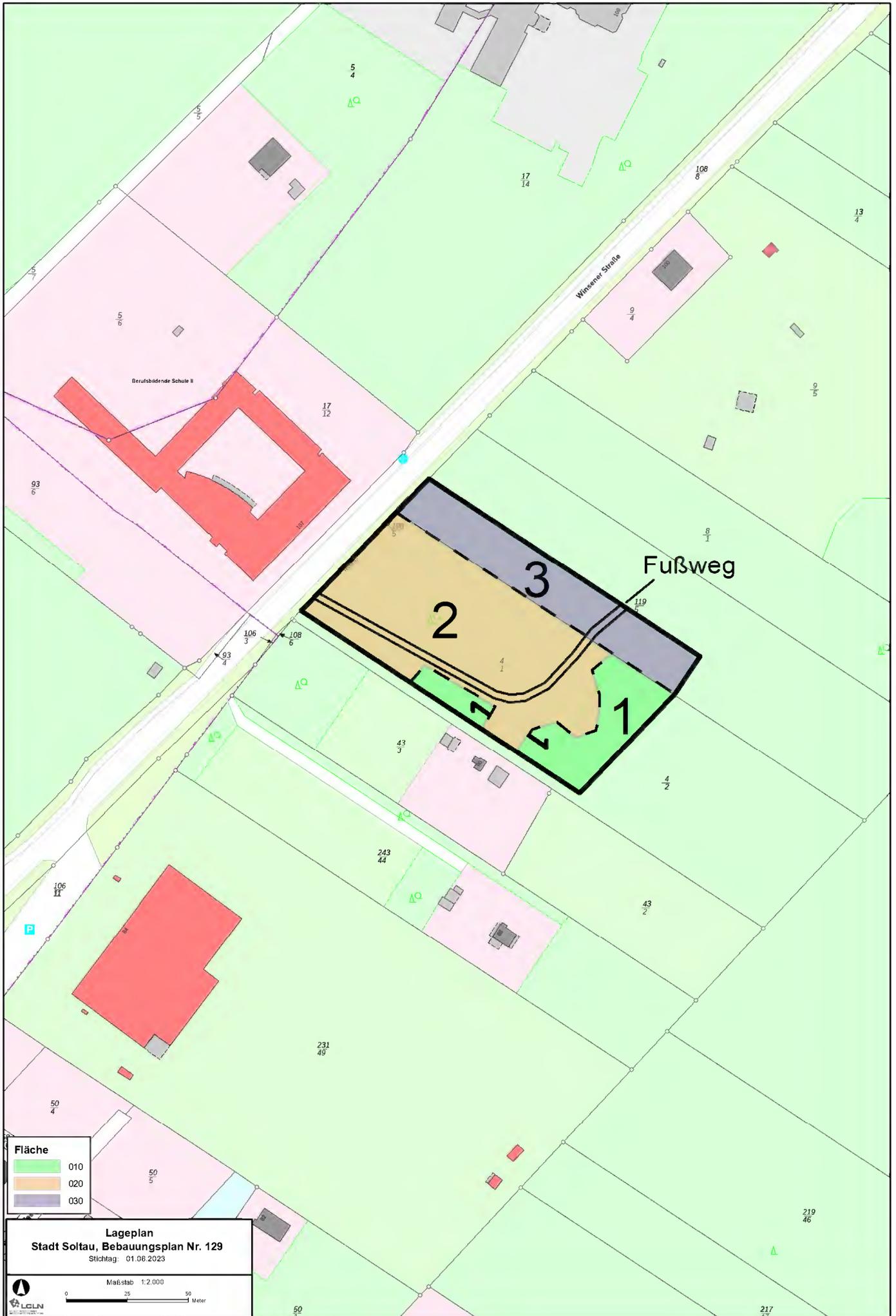
Abb. 7: Bestand der Fläche 3 in seinem ursprünglichen Zustand. Unter dem lichten Kronendach der geradschaftigen Kiefern wächst ein Laubholzbestand aus Rotbuche, Stieleiche und Weichlaubholz heran. Der Bestand ist durch Rückegassen erschlossen.



Fläche	
	010
	020
	030

Lageplan
Stadt Soltau, Bebauungsplan Nr. 129
 Stichtag: 01.06.2023

Maßstab 1:10.000
 0 100 200 300 Meter



Fläche	
	010
	020
	030

Lageplan
Stadt Soltau, Bebauungsplan Nr. 129
 Stichtag: 01.08.2023

Maßstab 1:2.000

0 25 50 Meter

LCLN



Lageplan
Stadt Soltau, Bebauungsplan Nr. 129
Stichtag: 01.08.2023

Maßstab 1:2.000

0 25 50 75 Meter

LCLN



Waldzustand 2018



Waldzustand 2022

Objekt Bezeichnung:**Gemarkung Soltau, Flur 14, FlSt. 4/1 , Fläche 1**

	Wertigkeits- stufe	Bemerkung
1. Nutzfunktion		
Standort befahrbar		befahrbar
Erschließung/Infrastruktur		Anschluß im NW an Winsener Straße
Bonität/Wuchsleistung		wüchsiger Bestand
Holzqualität		überwiegend befriedigende Stamm- qualität
Standort		durchschnittlich-mäßige Nährstoff- u. Wasserversorgung (flacher Braunerde- Podsol)
Pflegezustand		ungepflegt
Baumartenvielfalt		gering, nur Kiefer im Hauptbestand
Wertstufe:	3,00	

		Bemerkung
2. Schutzfunktion		
Bedeutung für den Biotop u. Artenschutz, Artenvielfalt		unterdurchschnittlich
Naturnähe der Waldgesellschaft		geringe Naturnähe, Kiefernforst
Struktur, horizontal/vertikal		zweischichtiger Bestand, Laubholz im Unterstand
Habitatbäume		nicht vorhanden
Totholz		liegend vorhanden
struktureicher Waldrand		nicht vorhanden
Bodenvegetation		flächig vorhanden
Bedeutung für Lärm-, Immissions- u. Klimaschutz		hoch
Bedeutung für Boden- u. Gewässerschutz		durchschnittlich
Wertstufe:	2,00	

		Bemerkung
Erholungsfunktion		
Wald mit besonderer Erholungsfunktion, Frequentierung		Wald mit höherer Bedeutung für die Naherholung
Bedeutung für das Landschaftsbild, Gestalterischer Wert des Bestandes		durchschnittliche Bedeutung
Touristische Erschließung		nicht vorhanden
Betretungsmöglichkeit		nicht vorhanden
Wertstufe:	2,00	

Mittelwert Wertstufe	2,33
----------------------	------

Kompensationsfaktor	1,45
---------------------	------

		Bemerkung
Zuschlag Nutzfunktion	0,00	
Zuschlag Schutzfunktion	0,00	
Zuschlag aussetzende Waldfunktion	0,00	
Kompensationsfaktor	1,45	

Objekt Bezeichnung:

Gemarkung Soltau, Flur 14, FlSt. 4/1 , Fläche 2

1. Nutzfunktion

Wertigkeits-
stufe Bemerkung

Standort befahrbar		befahrbar
Erschließung/Infrastruktur		Anschluß im NW an Winsener Straße
Bonität/Wuchsleistung		durchschnittlich
Holzqualität		unbefriedigende Stammformen
Standort		durchschnittlich-mäßige Nährstoff- u. Wasserversorgung (flacher Braunerde-Podsol)
Pflegezustand		ungepflegt
Baumartenvielfalt		Kiefer mit Mischbaumarten (Birke, Eiche, Fichte, etwas Hainbuche)
Wertstufe:	2,00	

2. Schutzfunktion

Bemerkung

Bedeutung für den Biotop u. Artenschutz, Artenvielfalt		höhere Bedeutung,
Naturnähe der Waldgesellschaft		geringe Naturnähe, Kiefernforst
Stuktur, horizontal/vertikal		halboffene, strukturreiche Waldfläche
Habitatbäume		nicht vorhanden
Totholz		nicht vorhanden
strukturreicher Waldrand		nicht vorhanden
Bodenvegetation		flächig vorhanden
Bedeutung für Lärm-, Immissions- u. Klimaschutz		hoch
Bedeutung für Boden- u. Gewässerschutz		durchschnittlich
Wertstufe:	3,00	

Erholungsfunktion

Bemerkung

Wald mit besonderer Erholungsfunktion, Frequentierung		Wald mit höherer Bedeutung für die Naherholung
Bedeutung für das Landschaftsbild, Gestalterischer Wert des Bestandes		lichter Baumbestand, durchschnittlich-höhere Bedeutung für das Landschaftsbild
Touristische Erschließung		nicht vorhanden
Betretungsmöglichkeit		Fußweg
Wertstufe:	2,00	

Mittelwert Wertstufe	2,33
----------------------	------

Kompensationsfaktor	1,45
---------------------	------

Bemerkung

Zuschlag Nutzfunktion	0,00	
Zuschlag Schutzfunktion	0,00	
Zuschlag aussetzende Waldfunktion	0,30	
Kompensationsfaktor	1,75	

Objekt Bezeichnung:

Gemarkung Soltau, Flur 14, FlSt. 119/5, Fläche 3

	Wertigkeits- stufe	Bemerkung
1. Nutzfunktion		
Standort befahrbar		befahrbar
Erschließung/Infrastruktur		Anschluß im NW an Winsener Straße
Bonität/Wuchsleistung		wüchsiger Bestand
Holzqualität		befriedigende Stammqualität
Standort		durchschnittlich-mäßige Nährstoff- u. Wasserversorgung (flacher Braunerde-Podsol)
Pflegezustand		gepflegt
Baumartenvielfalt		Kiefer im Hauptbestand, Buche u. etwas Eiche im Nachwuchs
Wertstufe:	3,00	

		Bemerkung
2. Schutzfunktion		
Bedeutung für den Biotop u. Artenschutz, Artenvielfalt		höhere Bedeutung
Naturnähe der Waldgesellschaft		Entwicklung zur Buchenwaldgesellschaft
Stuktur, horizontal/vertikal		zweischichtiger Bestand, Laubholz im Unterstand
Habitatbäume		nicht vorhanden
Totholz		liegend vorhanden
struktureicher Waldrand		nicht vorhanden
Bodenvegetation		nur gering ausgeprägt
Bedeutung für Lärm-, Immissions- u. Klimaschutz		hoch
Bedeutung für Boden- u. Gewässerschutz		durchschnittlich
Wertstufe:	3,00	

		Bemerkung
Erholungsfunktion		
Wald mit besonderer Erholungsfunktion, Frequentierung		Wald mit höherer Bedeutung für die Naherholung
Bedeutung für das Landschaftsbild, Gestalterischer Wert des Bestandes		hohe Bedeutung, zweischichtiger Bestandaufbau aus Nadel- u. Laubbaumarten
Touristische Erschließung		nicht vorhanden
Betretungsmöglichkeit		Fußweg
Wertstufe:	3,00	

Mittelwert Wertstufe	3,00
----------------------	------

Kompensationsfaktor	1,80
---------------------	------

		Bemerkung
Zuschlag Nutzfunktion	0,00	
Zuschlag Schutzfunktion	0,00	
Zuschlag aussetzende Waldfunktion	0,00	
Kompensationsfaktor	1,80	



Ersatzaufforstungsfläche Ahlfen
Aufforstung von Ackerflächen inkl. Waldrand und Krautsaum
Zielbiotop: Eichenmischwald trockener, armer Sandböden (WQT)
Gem. Ahlfen, Fl. 4, Flurst. $\frac{26}{2}$, $\frac{24}{10}$, TF $\frac{23}{11}$
Fläche gesamt: 58.133 m²
Fläche Ersatzaufforstung: 17.100 m²

ca. 58.133 m²

26
2

23
11

24
10

zuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 5 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A—G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterntiere des Geflügels nach A — G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Legereifes weibliches Geflügel nach A—G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A—G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel.

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A—I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2017 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter sowie für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter 20,00 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2017) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2017 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

Hannover, 27. 10. 2016

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Hinweis:

- I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. 7. 2016 (BGBl. I S. 1666), wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,

2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

- II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057).

Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG

RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 — 406-64002-136 —

— VORIS 79100 —

- Bezug:** a) Gem. RdErl. d. MW u. d. MU v. 24. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 871) — VORIS 92200 —
b) RdErl. v. 16. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1312), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 914) — VORIS 79100 —
c) RdErl. v. 2. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 35) — VORIS 79100 —

1. Allgemeines

1.1 Gemäß § 2 Abs. 7 fallen Hofgehölze weiterhin nicht unter den Waldbegriff. Hofgehölze sind kleinere mit Bäumen oder Baumgruppen bestockte Flächen zur Eingrünung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden unter räumlichem und funktionellem Bezug.

1.2 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gehören in Niedersachsen, auch wenn sie mit Waldbäumen bestockt sind, nicht zum Wald. Dies gilt, solange das wirtschaftliche Schwergewicht der Fläche nachweislich auf dieser Nutzung liegt. Eine den Standards entsprechende Bewirtschaftung fällt künftig unter den Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

2. Waldumwandlung

Das nachstehende Modell zur Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kompensationshöhen erreicht seine landesweite Durchsetzung nur, wenn eine Umsetzung durch die Waldbehörden voll umfänglich gesichert ist. Es ist daher von den Waldbehörden anzuwenden.

Eine reine Wertsteigerung der Fläche, z. B. weil Bauerwartungsland oder auch Ackerland in der Regel höher bewertet werden als Wald, kann nicht als erhebliches wirtschaftliches Interesse herangezogen werden. Das erhebliche wirtschaftliche Interesse i. S. des § 8 Abs. 3 Nr. 1 setzt im Fall eines Betriebes eine maßgebliche Verbesserung der ökonomischen Situation voraus, nicht jedoch eine drohende Existenzgefährdung im Fall der Versagung der Genehmigung. Um einen Missbrauch zu verhindern, z. B. einen Verkauf der Fläche an eine Bauinteressentin oder einen Bauinteressenten ohne entsprechenden Nachweis nach Erteilung eines Bauvorbescheides, sollte der Grund für die Umwandlung als Teil der Nebenbestimmungen gesichert werden. Unabhängig davon ist es zulässig, wenn die Inhaberin oder der Inhaber eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses, z. B. im Hinblick auf einen Erwerb mit Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers einen Umwandlungsantrag stellt, ohne selbst Eigentümerin oder Eigentümer zu sein.

Nach § 8 Abs. 4 soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen.

Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen sind gemäß den § 13 ff. BNatSchG und den § 5 ff. NAGBNatSchG naturschutzrechtlich zu kompensieren. Mehrfachkompensationen sind jedoch in jedem Fall auszuschließen.

2.1 Bewertungsverfahren

2.1.1 Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu be-

wertende Wald wird durch fachkundige Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen.

Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	besondere Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	geringe Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturalarme Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation

Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	kaum oder unfrequenter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretungsmöglichkeiten

Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen (WS) der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt. Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen.

Sind aufgrund rechtlicher Vorgaben einzelne Funktionen vollständig ausgesetzt, z. B. die Erholungsfunktion auf Flächen ehemaliger Munitionsanstalten, so werden diese nicht bewertet. Die ermittelten Wertigkeitsstufen der verbleibenden Funktionen werden addiert und die Summe durch zwei dividiert.

2.1.2 Die errechnete Wertigkeit des Waldes bildet die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe.

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0—1,2
2—3	1,3—1,7
> 3	1,8—3,0

In begründeten Einzelfällen können lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung einzelner Waldfunktionen haben. Abschläge sind generell nicht möglich. Bei der Beurteilung, ob besondere oder herausragende spezielle Waldfunktionen vorliegen, kann die Waldfunktionenkartierung eine wesentliche fachliche Grundlage darstellen, hilfreich kann auch der Landschaftsrahmenplan sein. Erholungseinrichtungen wie Waldspielplätze, Spiel- und Grillplätze, Trimpfade, Schutzhütten, Lehrpfade usw. sind waldderechtlich nicht zu kompensieren.

Die Zuschläge werden zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe addiert und ergeben den Gesamt-Kompensationsumfang.

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Nutzfunktion	besonderes Wertholzvorkommen, Investitionen in Astung, forstliche Versuchsfläche, historische Bewirtschaftungsformen, Saatgutbestände, sonstige besondere Gründe	+ 0,5
Schutzfunktion	Naturwald, Höhlenreichtum, Trinkwassergewinnung, Natur- und Kulturdenkmale, alte Waldstandorte, gesetzlich geschützte Waldbiotop-typen mit herausragender Wertigkeit für den Naturschutz (die Regenerationsfähigkeit ist bei der Festlegung der Zuschlagshöhe besonders zu berücksichtigen), sonstige besondere Gründe	+ 1,5

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Zeitraum	Wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume (mehr als zwei Jahre) liegen und infolge dessen Waldfunktionen zeitweise ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag in der Kompensationshöhe vorgenommen werden.	+ 0,3

2.2 Kompensation

Die walddrechtliche Kompensation umfasst den vollständigen Ersatz der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Ökosystems Wald bis zur brachliegenden, von Wurzelstöcken befreiten Bodenfläche. Eine Kompensation ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 6 Nr. 3 entbehrlich bei Maßnahmen der Naturschutzbehörde zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 sowie der Habitate der Arten nach Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) —, ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (AbI. EU Nr. L 158 S. 193). Wiederherstellung in diesem Sinne bedeutet, dass auf gleicher Fläche der Lebensraumtyp oder das entsprechende Habitat in ggf. schlechtem Erhaltungszustand noch vorhanden ist. Nicht abgedeckt ist die vollständige Neuerstellung, ohne dass etwaige Ausprägungen noch zu finden sind. Gleiches gilt für die Erhaltung des Bestandes von Heiden (§ 8 Abs. 4 Satz 6 Nr. 1).

2.2.1 Ersatzaufforstung

Die beeinträchtigten Waldfunktionen sollen zeitnah (in der Regel nächste Pflanzperiode) in gleichwertiger Weise ausgeglichen werden.

In der Regel ist die Flächeninanspruchnahme durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen. Die darüber hinausgehende Kompensation der Waldfunktionen soll über andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes erreicht werden. Dabei können Wälder in walddreichen Naturräumen durch Aufforstungen mit gleicher Wertigkeit in walddarmen Naturräumen, auch anderer Landkreise, ersetzt werden, um so landschaftlich wenig strukturierte Landesteile zu verbessern. Bei der Ersatzaufforstung sind standortgerechte Baumarten zu verwenden, dabei ist auf einen Ausgleich der ermittelten Waldfunktionen hinzuwirken.

Werden Kompensationen außerhalb der Zuständigkeit der betroffenen Waldbehörde vorgesehen, so bedarf es der Genehmigung durch das ML, wenn gleichzeitig eine Überschreitung der forstlichen Wuchsgebietsgrenzen vorliegt.

Ist die Nutzung von Flächen anderer Landkreise, kreisfreier Städte oder der Region Hannover für Kompensationsmaßnahmen geplant, so sind diese Waldbehörden frühzeitig durch die jeweilige Genehmigungsbehörde in das Verfahren einzubinden. Damit soll die ungewollte Doppelnutzung von Kompensationsflächen verhindert werden.

Auf Grundlage des ermittelten Gesamt-Kompensationsumfangs kann ein in seinen Funktionen geringwertiger Wald durch einen Wald höherer Wertigkeit ersetzt werden. Dabei soll der Flächenumfang entsprechend gemindert werden, jedoch nicht unter einen Kompensationsumfang von 1 : 1. Ein Wald höherer Wertigkeit kann ebenso durch einen geringwertigen Wald ersetzt werden. Dann ist die reduzierte Qualität durch eine Vergrößerung der Quantität auszugleichen. Der Umfang der Mehrung darf 50 % der festgestellten Gesamt-Kompensation nicht überschreiten. Dazu sind ausschließlich die Kriterien des Waldrechts zu verwenden.

Eine Absicherung der in der Waldumwandelungsgenehmigung zu verlangenden Ersatzmaßnahmen z. B. durch Sicher-

heitsleistung sieht das Gesetz zwar nicht ausdrücklich vor. Sie kann jedoch auf § 36 Abs. 2 VwVfG gestützt werden. Über die Notwendigkeit und den Umfang einer Sicherheitsleistung entscheidet die Waldbehörde im Einzelfall im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Ist eine Waldeigentümerin oder ein Waldeigentümer bereit, seine Waldflächen gemäß § 8 Abs. 5 zur Verfügung zu stellen, so genügt eine formlose Meldung bei der Waldbehörde. Der Nachweis des Zeitpunktes ergibt sich bei Aufforstungen durch Vorlage der Kopie der erforderlichen Anzeige oder Genehmigung, bei natürlichen Waldneubildungen durch formlose Erklärung.

2.2.2 Andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes

Sind neben oder anstelle der Ersatzaufforstungen andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes vorgesehen, sollen diese nicht nur allgemein ökologischer, sondern insgesamt waldbaulicher Art sein.

Als Kompensationsmaßnahmen i. S. einer waldbaulichen ökologischen Aufwertung kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die keiner gesetzlichen oder anderweitigen rechtlichen Verpflichtung unterliegen. Die Maßnahmen sind einvernehmlich mit der, dem oder den Waldbesitzenden festzulegen.

Wird eine Ersatzaufforstung kombiniert mit einem qualitativen Ausgleich oder anderen Maßnahmen, so ist für diesen Teil der Kompensation ein neuer Flächenumfang zu ermitteln, der das Dreifache des noch auszugleichenden Kompensationsumfangs nicht überschreiten soll. Hilfsweise kann die Fläche über eine Wertrelation einer Ersatzaufforstung hergeleitet werden.

Folgende Maßnahmen sollten vorrangig umgesetzt werden:

- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände,
- Förderung der Naturnähe und Strukturvielfalt von bestehenden Misch- und Nadelwaldbeständen,
- Umbau nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Nadel- und Laubholzbestände,
- Entwicklung von Aue- und Bruchwäldern.

Darüber hinaus könnten weitere Maßnahmen sein:

- einmalige Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wie Entfernung der Nadelholzbestockung an Bachläufen, Wiederherstellung eines Niederwaldes oder der Erhöhung des lebensraumtypischen Baumartenanteils,
- Einbringung und Pflege seltener oder gefährdeter heimischer Baumarten,
- dauerhafter Erhalt von einzelnen Höhlen- oder sonstigen Biotopbäumen,
- Schaffung von Totholzinseln,
- Aufbau von Waldrändern und Waldrandgestaltung.

Übliche forstwirtschaftliche Pflegemaßnahmen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft durchgeführt werden, zählen nicht zu den möglichen Maßnahmen.

2.2.3 Gleichwertige, dem Wald dienende Ersatzmaßnahmen

Diese Maßnahmen können nicht von der Waldbehörde gefordert oder aus der Walderhaltungsabgabe finanziert werden. Sie sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller anzubieten, sollen also nur für sie oder ihn selbst eine Alternative darstellen.

Folgende Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang z. B. denkbar:

- Wegerückbau,
- Entwicklung naturnaher Waldwiesen,
- Habitatgestaltung für bedrohte Arten des Waldes,
- Vernetzung von Lebensräumen,
- dauerhafte Aufnahme der Nutzung im Rahmen kulturhistorischer Wirtschaftsformen, mit Ausnahme der Waldweide,
- Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes.